

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir möchten in dem Heranschaffen so grosser Heeresmassen seitens Russlands eher eine Erschwerung der Erreichung des Kriegszweckes als eine Förderung erblicken. Moltke weist wiederholt auf die Kalamitäten hin, welche durch die Beschaffung und Herbeiführung der Bedürfnisse bei der Versammlung grosser Massen auf einem engen Raume entstehen. Auch wer sonst Moltkeschen Lehren nicht zugänglich ist, wird zugehen müssen, dass unter den vorliegenden Verhältnissen die Herbeischaffung aller Bedürfnisse enorme Schwierigkeiten bereitet, und diese im Verhältnis zunehmen müssen, je mehr die Zahl der auf engem Raum zu versorgenden Soldaten wächst, und die Zeit länger dauert, während welcher man in der engen Versammlung verharrt. In vorliegenden Fall aber müssen nicht bloss die normalen Bedürfnisse — Verpflegung, Munition und Ersatz für Abgang — von weit her auf einer einspurigen Bahn hergebracht werden, sondern auch die ausserordentlichen Bedürfnisse, die durch die Winterverhältnisse in diesem Klima erforderlich sind. Wenn in nächster Zeit Kuropatkin zur Offensive greift, so braucht nicht ohne weiteres angenommen zu werden, dass das Bewusstsein jetzt dafür genügender Stärke der alleinige Grund sei; es dürfte für möglich gehalten werden, dass der Zwang der geschilderten Schwierigkeiten dabei mitwirkt.

Eidgenossenschaft.

— In Abänderung der Verordnung vom 28. Novbr. 1893 hat der Bundesrat eine am 1. Januar 1905 in Kraft tretende **Verordnung betreffend die Abgabe der persönlichen Ausrüstung** erlassen. Dieselbe bestimmt:

I. Austritt aus der Wehrpflicht.

Art. 1. 1. Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus irgend einem Grunde dienstfrei wird, gibt seine gesamte persönliche Ausrüstung (Art. 122 des Dienstreglements 1900) ab.

2. Wer erst beim Eintritt in den Landsturm ausgerüstet worden, oder aus dem Auszug oder vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus der Landwehr in den Landsturm übergetreten ist, gibt bei seinem Austritt aus der Wehrpflicht die gesamte persönliche Ausrüstung ab.

3. Wer seine Dienstzeit im Auszug und in der Landwehr erfüllt, gibt beim Austritt aus dem Landsturm seine persönliche Ausrüstung nur insoweit ab, als sie nach Art. 161 der Militärorganisation nicht in sein persönliches Eigentum übergegangen ist.

4. Nachgefasste Ersatzstücke gehen nicht in das persönliche Eigentum des Mannes über. Ausgenommen sind jedoch die Ersatzkleider der Unteroffiziere, welche diese nach 120 Diensttagen gefasst haben.

II. Zeitweise Enthebung von persönlicher Dienstleistung und Beurlaubung.

Art. 2. Bei zeitweiser Dienstenthebung oder Beurlaubung haben abzugeben:

a) die Mannschaften des Auszuges und der Landwehr die gesamte persönliche Ausrüstung;

b) die Mannschaften des bewaffneten Landsturms die Landsturmausrüstung (Art. 10).

Art. 3. Beim Wiedereintritt in die Armee nach zeitweiser Dienstenthebung und bei der Rückkehr von Beurlaubten werden die betreffenden Mannschaften aus Depot oder Reserve nach ihrer Einteilung wieder ausgerüstet.

III. Übertritt in den Landsturm.

A. Übertritt in den bewaffneten Landsturm.

Art. 4. Wer nach erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr in den bewaffneten Landsturm übertritt, behält seine gesamte persönliche Ausrüstung. Kurze Gewehre und Revolver dagegen sind abzugeben.

Art. 5. Wer vor erfüllter Dienstpflicht im Auszug oder in der Landwehr in den bewaffneten Landsturm übertritt, hat abzugeben:

a) den Waffenrock; b) die Bluse; c) ein paar Hosen d) eine Patronenschlaufe (von zweien); e) die Spielinstrumente, welche sich zur Abgabe von Signalen nicht eignen.

Kurze Gewehre und Revolver wie in Art. 4.

B. Übertritt in den unbewaffneten Landsturm.

Art. 6. Wer nach erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertritt, gibt seine persönliche Ausrüstung, soweit sie nicht nach Art. 161 der Militärorganisation in sein Eigentum übergeht, ab.

Art. 7. Wer vor erfüllter Dienstpflicht aus dem Auszug oder aus der Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertritt, gibt seine gesamte persönliche Ausrüstung ab.

Art. 8. Wer aus dem bewaffneten Landsturm in den unbewaffneten Landsturm übertritt, hat abzugeben:

1. wenn er seine Dienstpflicht in Auszug und Landwehr erfüllt hat; was von seiner persönlichen Ausrüstung nach Art. 161 der Militärorganisation nicht in sein Eigentum übergegangen ist;

2. wenn er seine Dienstpflicht in Auszug und Landwehr nicht erfüllt: die gesamte persönliche Ausrüstung, soweit er sie nicht schon beim Übertritt in den Landsturm (Art. 5 a—e) abgegeben hat;

3. wenn er erst beim Eintritt in den bewaffneten Landsturm ausgerüstet wurde: die gesamte persönliche Ausrüstung dieser Kategorie (s. Art. 9).

IV. Persönliche Ausrüstung des Landsturms.

Art. 9. Die Füsiliere und Schützen des bewaffneten Landsturms werden ausgerüstet mit:

a) 1 Gewehr mit Dolch und Zubehör; b) 1 Patronentasche alter Ordonnanz oder 1 Patronentaschenpaar neuer Ordonnanz; c) 1 Patronenschlaufe; d) 1 Leibgurt; e) 1 Dolchscheidentasche; f) 1 Büchse Waffenfett; g) 1 Paar Hosen; h) 1 Kaput; i) 1 eidgenössischen Feldbinde; k) 1 Käppi; l) 1 Mütze; m) 1 Tornister; n) 1 Brodsack; o) 1 Feldflasche; p) 1 Einzelkochgeschirr oder 1 Gamelle; q) 1 Putzzeug.

Dragoner, Guiden und berittene Maximengewehrschützen, welche eine Ausbildung für das Feuergefecht erhalten haben, erhalten beim Übertritt in den bewaffneten Landsturm die oben unter a—q angeführten Ausrüstungsgegenstände.

(Fortsetzung siehe Beilage.)

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1905 Nr. 3.

Die Mannschaften der Kanonierabteilungen des bewaffneten Landsturms erhalten statt des Gewehrs mit Zubehör (a, b, c, f oben) das Faschinenmesser; im übrigen die gleiche Ausrüstung.

Sanitätsmannschaften des bewaffneten Landsturms erhalten statt der unter a, b, c, f angeführten Gegenstände das Faschinenmesser und statt der eidgenössischen die internationale Feldbinde; im übrigen die gleiche Ausrüstung.

Art. 10. Die für den bewaffneten Landsturm vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände können den älteren Beständen entnommen werden. Es ist dieses Verfahren auch dann zulässig, wenn nach Art. 5 der Übertritt in den bewaffneten Landsturm erfolgt, bevor der Mann im Auszug zwei Wiederholungskurse absolviert hat.

Die eidgenössischen und internationalen Feldbinden sind bei der Einteilung auf Kosten des Bundes solid auf die Kapüte zu nähen.

Die deponierten persönlichen Ausrüstungen von Mannschaften des Auszuges oder der Landwehr dürfen nicht zur Ausrüstung des Landsturms verwendet werden.

Die an den bewaffneten Landsturm abzugehenden Ausrüstungsgegenstände sind vor der Abgabe gründlich zu revidieren; sie dürfen nur in feldtüchtigem Zustande an die Mannschaft abgegeben werden.

Art. 11. Die Bekleidung des unbewaffneten Landsturms ist die bürgerliche. Die Mannschaft desselben wird im Falle ihrer dienstlichen Verwendung mit der eidgenössischen Feldbinde ausgerüstet, mit Ausnahme der Sanitätsmannschaft, welche die internationale Feldbinde erhält.

Unteroffiziere und Soldaten der Genietruppe sind beim Übertritt in den Landsturm den Pionierkompagnien des unbewaffneten Landsturms zuzuweisen. Sie behalten nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Auszug und Landwehr beim Übertritt die gesamte persönliche Ausrüstung nach Art. 4. Beim Übertritt vor erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr ist nach Art. 5 zu verfahren.

Die in Abschnitt IV, Art. 9, 10 und 11, festgesetzten Bestimmungen betreffend persönliche Ausrüstung des Landsturms sind nicht rückwirkend.

(Es folgt dann noch ein Art. 12, welcher die zur Abnahme zuständige Amtsstelle bestimmt und ein Art. 13, welcher die Verordnungen von früher aufzählt, die durch diese aufgehoben worden sind.)

— **Beförderungen und Versetzungen im Offizierskorps.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. nachfolgende Beförderungen und Versetzungen von Stabs-offizieren beschlossen:

A. Beförderungen.

Generalstab.

a. Generalstabskorps. Zu Obersten die Oberstleutnants: Immenhauser Gottfried, in Bern, A.-St. Steinbuech Hermann, von und in Zürich, 2. A.-K.-St. Zu Oberstleutnants die Majore: Egli Karl, in Bern, Gotthard-Divisions-Stab. Quinlet James, von Lausanne, in Chexbres, Bat. 2. Chavannes Rob., in Bern, A.-St. Pfyffer Hans, in Luzern, Div.-St. 4. Ganne Alexis, in Liestal, A.-K.-St. 3. Lardy Paul, in Genf, A.-St. von Wattenwyl Moritz, in Bern, Div.-St. 2. Zu Majoren die Hauptleute: Mœrlin-Visconti Eduard, in Chiasso, z. D. Dolder Jakob, in Netstal, Komp. IV/60. Zschokke Eugen, in Aarau, z. D. Deu-

cher Walter, in Berlin, Bat. 29 Stab. Bäumlin Gottlieb, in Zürich, Adj. Gotth.-Ko. von Murald Heinrich, in Colombier, Inf.-Brig. 12. Vogel Richard, in Bern, Div.-St. 6. b. Eisenbahnabteilung. Zum Oberst der Oberstleutnant: Baldinger Paul, in Bern, E. D. Zum Oberstleutnant der Major: Amberg Jakob, in Basel, E. D. Zum Major der Hauptmann: Bridel Karl, in Biel, A.-K.-St. 1.

Infanterie.

Zu Obersten die Oberstleutnants: Stäheli Anton, in Luzern, Inf.-Reg. 16. Rey Viktor, in Othmarsingen, Inf.-Reg. 39. Zu Oberstleutnants die Majore: Hadorn Adolf, in Airola, T.-D. Monnier John, in Colombier, Bat. 105 Ldw. 1. Guttersohn Jul., in Luzern, Sch.-Bat. 11 Ldw. 1. Zu Majoren die Hauptleute: Kofmel Oskar, in Bern, Bat. 49 Stab. Kauffmann Fridolin, in Bellinzona, 1. Adj. Div.-St. 8. Ruef Ernst, in Bern, z. D. Inhelder Jakob, in Ebnet, Bat. 80 Stab. Otter Josef, in Zürich, ad int. Bat.-St. 47. Bachmann Arnold, in Schönenberg, z. D. Hauser Viktor, in Horgen, Komp. IV/71.

Kavallerie.

Zu Oberstleutnants die Majore: Trüssel Hermann, in Bern, Kav.-Reg. 4. Boissier Edmund, in Genf, Kav.-Reg. 2. Zum Major der Hauptmann: de Pary Robert, in Neuenburg, G.-Komp. 1.

Artillerie.

Feldartillerie: Zu Obersten die Oberstleutnants: Hofer Christ., in Bühlikofen, Trainchef 2. A.-K. Zweifel Alfred, in Lenzburg, Trainchef 3. A.-K. Kunz Rudolf, in Thun, z. D. Zum Oberstleutnant der Major: Habicht Heinrich, in Frauenfeld, T.-D. Zum Major der Hauptmann: Altwegg Karl, in Thun, Batt. 55. Positionsartillerie: Zum Major der Hauptmann: Fornerod Alfred, in Winterthur, Pos.-Komp. 4. Festungstruppen: Zum Major der Hauptmann: Maag Friedrich, in Bendlikon, Beob.-Komp. 2.

Genie.

Zum Oberst der Oberstleutnant: Schott Robert, in Bern, Gotth.-Div.-St. Zu Oberstleutnants die Majore: Meyer Julius, in Dietikon, z. D. Merz Johann, in St. Gallen, Gotth.-Div. d'Allèves Maurice, in Sitten, Eisenbahnbat. Etier Paul, in Lausanne, Kr.-Br.-Abt. 1. Zu Majoren die Hauptleute: Mathys Ludwig, in Bern, Halbbat. 3/I. Erni Leonhard, in Bern, z. D. Potterat Louis, in Bern, Gen.-St. z. D.

Sanität.

Ärzte. Zum Oberst der Oberstleutnant: v. Schult-hess Anton, in Zürich, Div.-St. 6. Zu Oberstleutnants die Majore: Schenker Gottlieb, in Aarau, z. D. Schuler Karl, in Zürich, Korps-Laz. 4. Soutter Samuel, in Aigle, Kom.-Stab St. Maurice. Zum Major der Hauptmann: Nienhaus Eugen, in Davos, Amb. 20.

Veterinäre.

Zum Major der Hauptmann: Rich Jakob, in Neuhausen, Kav.-Reg. 6.

Verwaltungstruppen.

Zu Oberstleutnants die Majore: Spreng Jakob, in Bern, z. D. Rufer Eduard, in Biel, K.-Verpflegs-A. 2. Zu Majoren die Hauptleute: Schächtelin Arthur, in Freiburg, Art.-Reg. 2. Hitz Jakob, in Richterswil, Verw.-Komp. 7. Bracher Adolf, in Bern,

z. D. Südheimer Alexander, in Lausanne, Inf.-Reg. 3. Marchand Henri, in Thun, z. D.

Militärjustiz.

Deucher Adolf, in Kreuzlingen, Div.-Ger. 8.

B. Versetzungen.

Generalstab.

Generalstabskorps. Oberstlt. Quinlet James, Lausanne, bisher Bat. 2, neu Generalstab. Major Sonderegger Emil, in Herisau, bisher Bat. 94, neu Generalstab. Major Mercier Philipp, Glarus, bisher Bat. 85, neu Generalstab. Major Sträuli Emil, Winterthur, bisher Generalstab, neu Kavallerie z. D. Major Moerlin-Visconti Eduard, Chiasso, bisher z. D., neu Infanterie (Kanton). Major Dolder Jakob, Netstal, bisher Komp. IV/60, neu Generalstab. Major Zschokke Eugen, Aarau, bisher Kanton, Inf. z. D., neu Generalstab. Major Deucher Walter, Berlin, bisher Bat. 29, Stab, neu Generalstab. Major Bäumlín Gottlieb, Zürich, bisher Adj. Kom. Gotth.-Div., neu Generalstab.

Infanterie.

Oberst Stäheli Anton, Luzern, bisher Inf.-Reg. 16, neu z. D. Oberst Rey Viktor, Othmarsingen, bisher Inf.-Reg. 39, neu T.-D. Oberstlt. Monnier John, in Colombier, bisher Bat. 105 Ldw. 1, neu z. D. Oberstleutn. Gutersohn Julius, in Luzern, bisher Sch.-Bat. 11, Ldw. 1, neu z. D. Major Kofmel Oskar, Bern, bisher Bat. 49 Stab, neu T.-D. Major Kauffmann Fridolin, Bellinzona, bisher 1. A.-Div.-St. 8, neu z. D. Major Inhelder Jakob, Ebnat, bisher Bat. 80, Stab, neu T.-D. Major Otter Josef, Zürich, bisher ad int. Adj. Bat. 47, neu z. D. Major Hauser Viktor, Horgen, bisher Komp. IV/71, neu T.-D.

Kavallerie.

Oberstlt. Trüssel Hermann, Bern, bisher Kav.-Reg. 4, neu z. D. Oberstlt. Boissier Edmund, Genf, bisher Kav.-Reg. 2, neu z. D. Major de Pury Robert, Neuenburg, bisher Guiden-Komp. 1, neu z. D. Major Sträuli Emil, Winterthur, bisher Kavallerie, neu Kav. z. D.

Artillerie.

Oberst Bluntschli Karl, Zürich, bisher Traindirektor A. St., neu z. D. Oberst Hofer Christian, Bühlikofen, bisher Trainchef A.-K.-St. 2, neu z. D. Oberst Zweifel Alfred, Lenzburg, bisher Trainchef A.-K.-St. 3, neu z. D. Oberstlt. Souvairan Charles, Bern, bisher Trainchef A.-K.-St. 1, neu z. D. Major Boy de la Tour, Moriz, Neuenburg, bisher Feldart.-Abt. I/2, neu T.-D. Major Altwegg Karl, Thun, bisher Batt. 55, neu z. D. Major Fornerod Alfred, Winterthur, bisher Posit.-Komp. 4, neu 2. Stabsoff. Pos.-Art.-Abt. 2.

Festungstruppen.

Major Maag, Friedrich, Bendlikon, bisher Beobacht.-Komp. 2, neu z. D. Major Bäumlín Gottlieb, Zürich, bisher Adj. Gotth.-Kom., neu Generalstab.

Genie.

Oberstl. Gautier Raoul, Cologny, bisher Genie-Chef A.-K.-St. 1, neu z. D. Oberstl. d'Allèves Maurice, Sitten, bisher Eisenb.-Bat., neu z. D. Oberstl. Etier Paul, Lausanne, bisher Kr.-Br.-Abt. 1, neu Genie-Chef A.-K.-St. 1. Major Gascard Ernst, Delsberg, bisher Kr.-Br.-Abt. 1 Ldw., neu Kr.-Br.-Abt. 1. Major Mathys Ludwig, Bern, bisher Halbbat. 3/I, neu z. D. Major Potterat Louis, Bern, bisher Gen.-St. z. D., neu Eisenbahn-Bat.

Sanität.

Oberst v. Schulthess Anton, Zürich, bisher Div.-St. 6, neu A.-K.-Stab 4. Oberstl. Frölich Louis, Genf, bisher Komdo. Stab Gotth., neu z. D. Oberstl. Keser Samuel, Genf, bisher Korps-Laz. 1, neu z. D. Major Büeler

Friedrich, Bern, bisher Festgs.-Art.-Abt. 2, neu z. D. Major Jud Karl, Straubenzell, bisher Korps-Laz. 3, neu z. D. Major Leuch Gottfried, Zürich, bisher Div.-Laz. 7, neu Div.-Stab 6. Major Studer Eduard, Rapperswil, bisher Fest.-Art.-Abt. 1, neu Kdo.-Stab Gotth. Major VonderMühl Paul, Basel, bisher Div.-Laz. 8, neu Korps-Laz. 3. Major Hauser Karl, Stäfa, bisher Inf.-Brig. 15, neu Div.-Laz. 8. Major Nienhaus Eugen, Davos, bisher Amb. 20, neu Inf.-Brig. 15.

Veterinäre.

Major Rich Jakob, Neuhausen, bisher Kav.-Reg. 6, neu z. D.

Verwaltungstruppen.

Oberstl. Ludwig Hermann, Bern, bisher Kriegskommissär Div. 2, neu z. D. Major Schächlin Arthur, Freiburg, bisher F.-Art.-Reg. 2, neu Kriegskommissär Div. 2. Major Hitz Jakob, Richterswil, bisher Verw.-Komp. 7, neu z. D. Major Südheimer Alexander, Lausanne, bisher Inf.-Reg. 3, neu Kriegskommissär Div. 1.

Militärjustiz.

Major Scherrer Eduard, St. Gallen, bisher Grossricht. Ers.-Ger. 7, neu Grossricht. Div.-Ger. 7. Major Deucher Adolf, Kreuzlingen, bisher Auditor Div.-Ger. 7, neu Grossrichter Ers.-Ger. 7.

Adjutantur. a. Abkommandierungen.

Als Adjutanten werden abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt:

Artillerie.

Die Hauptleute: Heinrich Müller in Basel, bisher I. Adjutant der Positionsartillerie-Abteilung V; Eduard Locher in Zürich, bisher Adj. des Art.-Reg. 12.

Die Oberleutnants: Karl Liner in St. Gallen, bisher Adj. des Art.-Reg. 7; Wolfgang Börlin in Basel, bisher Adj. der Art. Abteil. II/5; Emil Gfeller in Bern, bisher II. Adj. der Posit.-Art.-Abteil. III; Karl Andreae in Laupen, bisher Adj. der Art.-Abteil. I/10.

Infanterie.

Die Hauptleute: Karl Gerber in Biel, bisher Adj. des Inf.-Reg. 9; Ernst Gygax in Bern, bisher Adj. des Inf.-Reg. 10; Alfred Steiner in Bern, bisher Adj. des Inf.-Reg. 11; Emil Saurer in St. Gallen, bisher Adj. des Inf.-Reg. 25.

Die Oberleutnants: Henri Fonjallaz in Lausanne, bisher Adj. des Inf.-Reg. 1; August Ringier in Zofingen, bisher Adj. des Inf.-Reg. 13.

b. Kommandierungen.

Es werden kommandiert:

Artillerie.

Hauptmann René Guibert in Savatan, als Adjutant des Kommandos der Befestigungen von St. Maurice.

Die Oberleutnants: Arnold Merian in Basel, als Adj. der Art.-Abteil. II/5; Eduard Ruckhäberli in Basel, als II. Adj. der Posit.-Art.-Abteil. III; Jakob Bolliger in Zürich, als I. Adj. der Pos.-Art.-Abteil. IV; August Gansser in Garessio, als Adj. der Art.-Abteil. I/10.

Infanterie.

Die Oberleutnants: Hermann Marti in Bern, als Adj. des Inf.-Reg. 10; Paul Cardinaux in Bern, als Adj. des Inf.-Reg. 11; Arthur Immer in Thun, als Adj. des Inf.-Reg. 13; Konrad Schär in Arbon, als Adj. des Inf.-Reg. 25.

c. Versetzung.

Es wird innerhalb der Adjutantur versetzt:

Hauptmann Walter Hediger in Luzern, bisher Adj. des Inf.-Reg. 39, nun Adj. der Inf.-Brigade VIII.

— Kommando der XIII. Infanterie-Brigade. Oberst Johann Sallmann in Kreuzlingen wird auf sein Ansuchen, unter Verdankung der geleisteten Dienste, vom Kommando der Infanterie-Brigade XIII entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates gestellt.

— Wahl. Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie wurde gewählt: Major Leo Dormann in Bern. (In Militärzeitung 1904 Nr. 52 hiess es irrtümlich Bormann.)

— Ernennung. Zum Leutnant der Festungstruppen wird ernannt: Eugen Frieden in Bern.